

Hauptsatzung des Amtes Tessin

Präambel

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 08.12.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Tessin erlassen.

§ 1 Dienstsiegel

Das Amt Tessin führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone und der Umschrift 'Amt Tessin • Landkreis Rostock'.

§ 2 Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dieses vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf.

1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 3 Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 Abs. 3 KV M-V einen Rechnungsprüfungsau-sschuss zur Überprüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes. Er setzt sich aus 5 Mitgliedern des Amtsausschusses zusammen, Stellvertreter werden nicht gewählt. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 4 Amtsvorsteher

(1) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen nach § 137 Abs. 1 KV M-V den Amtsvorsteher.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 S. 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(3) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen ge-richtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- Euro der Leistungsrate
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro je Ausgabefall

(4) Der Amtsausschuss ist über die vorgenannten Entscheidungen zu unterrichten.

§ 5 Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V über-tragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des

Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschuss-vorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

(4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6 Verwaltung

Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung und beauftragt die amtsangehörige Stadt Tessin mit der Verwaltung des Amtes. Das Nähere regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 7 Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,- Euro monatlich. Übt der Amtsvorsteher sein Ehrenamt ununterbrochen länger als 1 Monat nicht aus, so wird für die über 1 Monat hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die stellvertretenden Personen des Amtsvorstehers erhalten keine monatliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, und die Mitglieder der Ausschüsse, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe 40,- Euro.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Amtes oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro.

(5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichen Organen en eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an das Amt abzuführen, soweit sie monatlich 100,- Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,- Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,- Euro überschreiten.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen über die Homepage der geschäftsführenden Stadt Tessin www.stadt-tessin.de unter der Rubrik „Amt Tessin“, „Bekanntmachungen“.

Unter der Bezugsadresse Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin kann sich jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes werden unter obiger Adresse zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet entsprechend Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 14 Tage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

| | | |
|--------------------|---------------|--|
| Cammin | Cammin | - Ecke Schulstraße/Dorfstraße - Dorfstr. 17 (altes FFw-Gerätehaus) |
| | Prangendorf | - links neben dem Buswartehaus in der Hauptstraße - am Eingang der Bundeswehrkaserne in der Gubkower Str. |
| | Eickhof | - am Grundstück zum Heidberg 3 |
| | Wohrenstorf | - am Feuerlöschteich |
| | Weitendorf | - am Grundstück Weitendorf 8 (gegenüber vom Friedhof) |
| Gnewitz | Gnewitz | - am Grundstück Barkvierener Weg 1 - am Grundstück Neugnewitzer Weg 10 |
| | Barkvieren | - am Grundstück Barkvieren 8 (Bushaltestelle) - am Grundstück Barkvieren 19 |
| Grammow | Grammow | - vor dem Grundstück Dorfstraße 26 |
| | Alt Stassow | - links neben der Bushaltestelle |
| | Neu Stassow | - gegenüber vom Grundstück Neu Stassow 4 |
| | Neuhof | - an der Kreuzung Liepen/Recknitzberg |
| Nustrow | Nustrow | - in der Dorfstraße am Buswendeplatz |
| Selpin | Selpin | - an der Ecke Dorfstraße/Woltower Straße |
| | Reddershof | - links neben der Bushaltestelle |
| | Wesselstorf | - rechts neben der Bushaltestelle |
| | Drüsewitz | - vor dem Grundstück Drüsewitz 18 |
| | Woltow | - links neben der Bushaltestelle |
| | Vogelsang | - gegenüber dem Grundstück Vogelsang 1 |
| Stubbendorf | Stubbendorf | - neben der Bushaltestelle |
| | Ehmendorf | - Weg zwischen den Grundstücken Ehmendorf 12 und 13 |
| Tessin | Tessin | - am Rathaus |
| | Vilz | - Dorfstraße an der Kirche |
| | Helmstorf | - vor dem Haus Nr. 18 |
| | Klein Tessin | - Einfahrtsstraße rechtsseits |
| | Neu Gramstorf | - gegenüber Haus 5 |

| | | |
|------------------|--|--|
| Thelkow | Thelkow Kowalz Starkow Liepen | - vor dem Grundstück Dorfplatz 1, - am Abzweig Sophienhof, - vor dem Grundstück Starkow 12 und - neben der Bushaltestelle |
| Zarnewanz | Zarnewanz Stormstorf | - Bahndamm/Ecke Dorfstraße (an den Glasbehältern) - gegenüber Stormstorf 13 |

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Beginn und Ende des Aushanges sind auf dem ausgehängten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Einladungen zu Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden in der Form des Absatzes 1 bekannt gemacht.

(6) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses sind nach Bestätigung durch den Amtsausschuss über die Internetseite www.stadt-tessin“ unter der Rubrik „Amt Tessin“, „Niederschriften der Sitzungen“ einzusehen.

§ 9

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.04.2005 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.